

K2

Klausuren 2. Examen



Alpmann Schmidt



K2

Fernklausurenkurs 2. Examen

Hören Sie auf Ihren Korrektor

K2 mit AUDIO-KORREKTUR

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- staatlich zugelassener Fernklausurenkurs mit **individueller Audio-Korrektur**, die Ihre Klausurlösung **bespricht** und **bewertet**
- zusätzlich erhalten Sie Ihre mit Randbemerkungen versehene Ausarbeitung sowie eine Musterlösung
- die Musterlösung enthält auch klausur-taktische Vorüberlegungen und themen-bezogene Vertiefungshinweise
- die Klausuraufgaben sind von ausbildungserfahrenen Praktikern (als Aktenauszug wie im Examen) erstellt

Alle Infos unter www.alpmann-schmidt.de



Alpmann Schmidt



1. Polizeirevier Kiel
– Ermittlungsdienst –
Seeufer 2

Tagebuchnummer: 00554/2020

24111 Kiel

Einsatzbericht:

Heute, am 10.11.2020 um 12:50 Uhr, erreichte die Dienststelle der Anruf des Friedrich Ernst, wohnhaft nach eigenen Angaben Lindenallee 14, 24111 Kiel. Dieser bat um umgehendes Erscheinen der Polizei vor Ort, er habe gerade verhindert, dass in das Haus seines verstorbenen Nachbarn Zenker in der Lindenallee 15 eingebrochen werde. Der Täter müsse sich noch in der Umgebung aufhalten. Es soll sich um einen ca. 40-jährigen Mann mit ungepflegtem Aussehen und längeren Haaren handeln. Dieser sei mit einem dunklen Kapuzenpulli mit dem auffälligen roten Aufdruck „Austria rocks“, einer Bluejeans und weißen Turnschuhen bekleidet.

Der Einsatzort wurde vom Unterzeichner sowie von POK Hüter unter Mitführung des Hundes Amber unter Einsatz von Weg- und Sonderrechten aufgesucht. Zuvor waren der Unterzeichner und POK Hüter mit einer allgemeinen Streifenfahrt beauftragt. Als wir bei der Anschrift Lindenallee 15, es handelt sich um ein weitläufiges und gepflegtes Villenviertel im Norden Kiels, ankamen, machte der Zeuge Ernst durch Rufen aus einem Fenster seines Hauses auf sich aufmerksam.

Er zeigte in Richtung eines kleinen Parks und rief, der Täter sei in diese Richtung weggelaufen, nachdem er ihn angeschrien hätte, was er an dem Haus zu suchen hätte. Unterzeichner und der Kollege Hüter begaben sich in die Richtung und der Kollege leinte den Diensthund ab.

Dieser begab sich zügig zu einem größeren Gebüsch und zeigte durch Verbellen eine Fundanzeige an. Der Kollege bog die Äste des Gebüsches auseinander und ich konnte eine Person erblicken, auf die die Beschreibung des Anrufers zutraf. Ich gab mich als Polizeibeamter nochmals deutlich zu erkennen, obwohl ich Uniform trug, und forderte die Person mit den Worten „Halt, stehenbleiben! Polizei!“ auf, sich nicht noch tiefer ins Gebüsch zu bewegen.

Die Person machte dann Anstalten, das Gebüsch zu verlassen, und trat auf mich zu. In diesem Moment holte sie mit der rechten Faust aus und schlug in Richtung meines Gesichtes. Ich konnte dem Schlag jedoch ausweichen. Mit Hilfe des Kollegen Hüter gelang es uns dann, den Beschuldigten zu Boden zu bringen und ihm zur Eigensicherung die dienstlich gelieferten Handfesseln anzulegen. Der Beschuldigte erklärte mit süddeutschem/österreichischem Dialekt, dass er nichts von der Justiz halte und wir ihn in Ruhe lassen sollten.

Eine Durchsicht seiner Tasche erbrachte einen österreichischen Personalausweis auf den Namen Wolf Mauser, geboren am 07.04.1977 in Linz/Österreich, wohnhaft Wolkenweg 3, 24114 Kiel.

Dem Beschuldigten wurde erklärt, dass er als Verdächtiger einer Straftat, nämlich [zu Prüfungszwecken entfernt], vorläufig festgenommen ist und zum Revier verbracht wird. Ihm wurde erklärt, dass es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Er wurde auch darauf hingewiesen, dass es ihm freisteht, auch schon vor dieser Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen und dass er zu

seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Weitere Maßnahmen werden von dort aus erfolgen.

Eine hinzugekommene Streife verbrachte den Beschuldigten zum Revier. Der Beschuldigte äußerte sich vor Ort nicht.

POK Hüter und ich suchten sodann das angegangene Haus Lindenallee 15 auf. Dort konnten wir erkennen, dass an der Vorderfront des Hauses ein Fenster mit einer Decke von außen verhängt war. Außerdem lehnte eine Leiter an der Hauswand neben dem Fenster. POK Hüter fertigte Lichtbilder von der Tatortsituation. Eine Hinzuziehung der Spurensicherung erschien nicht erforderlich.

Sodann suchten wir den Nachbarn, den Zeugen Ernst, auf und baten ihn, zur Aufnahme seiner schriftlichen Aussage das Revier aufzusuchen. Dies sicherte der Zeuge zu.

Keine weiteren Maßnahmen vor Ort.

Geschlossen:



Paulmann, POK



zugegen: Hüter, POK

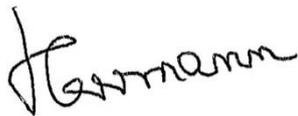
Zusatz:

Als Dienstvorgesetzter des Beamten Paulmann stelle ich

STRAFANTRAG

gegen den Beschuldigten.

Kiel, 10.11.2020



Herrmann, EPHK



Dienststelle 1. Polizeirevier Kiel – Ermittlungsdienst – Seeufer 2 24111 Kiel	Aktenzeichen 00554/2020		
	Sammelaktenzeichen		Fallnummer
	Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Schlüssel Hüter, POK, Paulmann, POK		
	Sachbearbeitung Telefon 0431/5451100	Nebenstelle	Fax -

Beschuldigtenvernehmung

<p>Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden. Ich wurde darauf hingewiesen, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass es mir freisteht, auch schon vor dieser Vernehmung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen und dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Außerdem wurde mir erklärt, dass ich unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 und 2 StPO die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 und 3 StPO beanspruchen kann. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich im Falle einer Verurteilung die Kosten der Verteidigung zu tragen hätte (§ 465 StPO). Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bedroht ist.</p>

Name Mauser		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname S.O.		Vorname(n) Wolf
<small>Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten-, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)</small>		
Geschlecht m	Geburtsdatum 07.04.1977	Geburtsort/-kreis/-staat Linz/Österreich
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf keiner	Staatsangehörigkeit(en) österreichisch
Anschrift Wolkenweg 3, 24114 Kiel (gemeldet dort seit 2010)		

<input checked="" type="checkbox"/> Ich möchte mich zur Sache äußern	<input type="checkbox"/> Ich möchte mich <u>nicht</u> zur Sache äußern
<input type="checkbox"/> Ich werde einen Verteidiger / Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung meiner Interessen beauftragen	

Zur Sache:

Ich bin momentan finanziell knapp bei Kasse. Bis vor kurzem habe ich hier im Viertel als Aushilfs-gärtner gearbeitet, aber zuletzt gab es keine Aufträge mehr. Etliche meiner Kunden sind durch die Seuchen-Problematik jetzt mehr zu Hause oder arbeitslos. Die haben mir erklärt, sie hätten jetzt mehr Zeit, sich selbst um ihre Gärten zu kümmern oder nicht mehr das Geld, sich einen Gärtner zu leisten. Tja, das hat mich ganz schön frustriert. Ich saß dann vor einiger Zeit in meiner Stamm-kneipe, dem „Eimer“ hier in Kiel. Auch da war der Ralle, wie der richtig heißt, weiß ich nicht. Ich habe ihm dann mein Leid geklagt und er hat gesagt, dass die ganzen Bonzen, die in dem Viertel wohnen würden, mit Sicherheit genug Geld hätten und dass das total gemein ist, wie mal wieder mit den kleinen Leuten umgegangen wird.

Dann hat er erzählt, dass er vor einiger Zeit bei einem Herrn Zenker in der Lindenallee 15 tätig war. Er habe die Heizungsanlage gewartet. Dies wäre sehr zeitintensiv gewesen und der Herr sei ziemlich herablassend gewesen. Er habe ihm nicht mal ein Trinkgeld gegeben, dabei habe der offensichtlich Geld genug. Er habe ganz viele Gemälde gehabt, bestimmt Originale. U.a. hat der Ralle mir ein größeres Kapitänsbild (Maße ca. 3 mal 2 Meter) eines bekannten Marinemalers beschrieben, auf dem ein Rahsegler in stürmischer See abgebildet ist. Das sei bestimmt wertvoll, aber eine vernünftige Alarmanlage oder eine Sicherung am Bild habe er nicht gesehen. Da würden die Reichen dann wieder dran sparen. Dann ist er gegangen.

Ich habe mir dann überlegt, dass ich dort einbrechen und das Bild stehlen könnte. Wegen der Größe des Bildes habe ich mir einen Trageriemen besorgt, um das Bild auch sicher und bequem abtransportieren zu können. Ich wollte das Bild verkaufen, denn alte „Ölschinken“ interessieren mich persönlich nicht.

Ich bin dann am 10.11.2020 gegen Mittag in die Gegend gefahren und habe mich umgesehen. Bei dem Haus von dem Zenker ist mir der gepflegte Garten aufgefallen, das hätte ich auch nicht besser hinbekommen.

Gesehen habe ich ihn nicht, das Haus wirkte verlassen. Da ich mir dachte, dass er um die Uhrzeit vielleicht einkaufen oder essen gegangen ist, erschien mir die Gelegenheit günstig. Ich hatte mir ein Fenster im ersten Stock als Einstiegsstelle ausgesucht, das sah nämlich recht alt aus, während die Haustür relativ neu aussah. Ich wollte das aufdrücken. Ich bin dann durch die Hecke auf das Grundstück gelangt und da war ein Gartenschuppen, der war auf. Darin befand sich eine lange Leiter, die habe ich mitgenommen. Ich hatte auch eine Wolldecke mitgebracht. Mit dieser wollte ich den Fensterbereich verhüllen, um nicht so gut gesehen zu werden und um die Geräusche beim Eindringen des Fensters zu dämpfen. Also stieg ich hoch zum Fenster und drückte die Decke in die Ritzen von dem Rahmen, damit es hielt. Dann wollte ich noch mal herunterklettern, um den Trageriemen zu holen.

In dem Moment hörte ich dann aber ein lautes Rufen. Gegenüber am Fenster eines Hauses stand ein Mann und hat gebrüllt, was ich denn da machen würde und er würde jetzt die Polizei rufen. Da war mir klar, das wird nichts mehr.

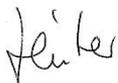
Ich bin dann die Leiter wieder runter und in Richtung eines kleinen Parks gelaufen, da war so ein großer Busch, da habe ich mich reingezwängt. Dann kam auch schon die Polizei mit zwei Beamten. Die hätten mich vielleicht gar nicht entdeckt, aber die hatten einen Hund dabei. Das Vieh hat mich dann natürlich gewittert und der eine Beamte hat mich angesprochen, ich solle rauskommen.

Ich hatte in der Vergangenheit ein paarmal Ärger mit der Justiz, wobei es immer deren Schuld war, nicht meine. Deshalb habe ich eine Abneigung gegen die Justiz und war in dem Moment auch echt gefrustet. Deshalb habe ich dann nach dem einen Polizisten geschlagen, als ich dachte, ich sei nah genug, um ihn zu treffen. Der konnte aber ausweichen, und dann lag ich schon am Boden mit Handschellen.

Mehr kann ich nicht angeben. Das Ganze war eine blöde Idee.

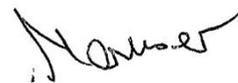
Beginn der Vernehmung: 11.11.2020 16:50 Uhr

Ende der Vernehmung: 11.11.2020 17:30 Uhr



Hüter, POK

(Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift)



Mauser

Name, Unterschrift Beschuldigte(r)



Dienststelle		Aktenzeichen 00554/2020	
1. Polizeirevier Kiel Seeufer 2 24111 Kiel		Sammelaktenzeichen	Fallnummer
		Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Schlüssel Hüter, POK	
		Sachbearbeitung Telefon 0431/545110	Nebenstelle
Zeugenvernehmung			
Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit)		Ort der Vernehmung	
16.11.2020	15.40	Dienstzimmer	
Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass bei Fragen nach dem Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße bedroht ist.			
Personalien		Lfd. Nr. 1	
Name		Akademischer Grad	
Ernst			
Geburtsname		Vorname(n)	
S.O.		Friedrich	
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat		
25.11.1948	Berlin		
Anschrift			
Lindenallee 14, 24111 Kiel			
Familienstand	Ausgeübter Beruf	Staatsangehörigkeit(en)	
ledig	Pensionär	deutsch	
Telefonische Erreichbarkeit			
0431/998552			
Personensorgeberechtigte(r)/Gesetzliche(r) Vertreter			
Ich bin gemäß § 55 Abs. 1 StPO darüber belehrt worden, dass ich das Recht habe, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung für mich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr nach sich ziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Außerdem kann ich den Verzicht auf das Verweigerungsrecht auch während der Vernehmung widerrufen.			
Ich bin/war mit dem Beschuldigten			
<input checked="" type="checkbox"/>	nicht verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, verlobt, geschieden, verwandt oder		
<input type="checkbox"/>	verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, verlobt, geschieden, verwandt oder		
<input type="checkbox"/>	verschwägert.		
<input type="checkbox"/>	Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.		
Bei Vernehmung als Verletzte/als Verletzter:	<input type="checkbox"/>	wurde mir ausgehändigt.	<input type="checkbox"/>
			liegt mir vor.
Das Merkblatt über Rechte und Befugnisse im Strafverfahren	<input type="checkbox"/>	wurde mir nicht ausgehändigt.	

Zur Sache:

Ich bin hier heute nach telefonischer Vorabsprache erschienen, um meine Aussage zu dem versuchten Einbruch bei meinem Nachbarn, dem Herrn Zenker, zu erstatten.

Erst einmal muss ich erklären, dass der Herr Zenker tot ist. Der ist am 05.10.2020 verstorben, nachdem er wenige Wochen zuvor in ein Pflegeheim gezogen ist; das

Haus steht also leer. Ich habe einmal mit der Schwester von dem Herrn Zenker telefoniert, das ist die Frau Osbek, die wohnt in Hamburg. Sie hat mir gesagt, dass sie gerade alles mit dem Nachlass regelt, und mich gebeten, einen Blick auf das Haus ihres Bruders zu haben. Das habe ich ihr zugesagt.

Am 10.11.2020 war ich im ersten Obergeschosses meines Hauses. Das liegt genau gegenüber, ich kann also die gesamte Vorderfront einsehen. Ich war gerade dabei, meine Blumen zu gießen und hab mehr zufällig rüberge-
guckt. Da sehe ich doch, wie ein Mann auf einer Leiter am Fenster von Herrn Zenker im 1. OG steht und so eine Decke an dem Fenster festmacht. Das kam mir sofort komisch vor. Die Frau Osbek hätte mir bestimmt Bescheid gesagt, wenn sie irgendwelche Handwerker beauftragt hätte und welcher Handwerker turnt denn auf einer Leiter herum und verhängt ein Fenster?

Ich habe dann mein Fenster aufgemacht und rübergerufen, was da los sei. Der Mann hat sich dann umgedreht und war sichtlich erschrocken, als er mich gesehen hat. Er ist dann die Leiter runter und ist weggegangen. Ich bin noch am Fenster stehen geblieben, um mir die Richtung zu merken.

Er ist Richtung Park gegangen. Dann habe ich die Polizei gerufen und eine Beschreibung durchgegeben: ca. 40 Jahre alt, ungepflegte Frisur mit längeren Haaren, so eine Art Kapuzenpulli, Jeans und weiße Turnschuhe. Die Polizei kam schnell. Ich bin die ganze Zeit am Fenster stehen geblieben und habe die Situation weiter beobachtet. Dann kam noch ein weiterer Streifenwagen und hat einen Mann in Handschellen abgeführt. Das war der Mann, den ich auf der Leiter gesehen habe. Da bin ich ganz sicher.

Mehr kann ich nicht angeben.

<input checked="" type="checkbox"/>	Ich bin mit der Aufzeichnung meiner Vernehmung auf Ton-/Bildträger/Video einverstanden.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Aufzeichnung habe ich mitverfolgt und bin mit dem Inhalt einverstanden.
<input type="checkbox"/>	Die Aufzeichnung wurde mir nochmals vorgespielt und ich bin mit dem Inhalt einverstanden.

Ende der Vernehmung (Datum, Uhrzeit)

16.11.2020 16.30 Uhr

Geschlossen:

Hüter, POK

(Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift)

Ernst

Unterschrift Dolmetscher(in)

Unterschrift Zeuge



Hiltrude Osbek
Zeisigweg 3
22435 Hamburg

HH, den 16.11.2020

An das 1. Polizeirevier Kiel
Seeufer 2
2411 Kiel

Aktenzeichen nicht bekannt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin die Schwester und Erbin des verstorbenen Heinz Zenker,
wohnhaft gewesen Lindenallee 15 in 24111 Kiel.

Mein Bruder ist am 05.10.2020 verstorben.

Wie mir der Nachbar, Herr Ernst, mitgeteilt hat, hat es einen Einbruchversuch bei meinem Bruder gegeben!

Ich stelle daher für alle in Betracht kommenden Delikte Strafantrag und beantrage, mich über den Stand der Ermittlungen informiert zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Hiltrude Osbek



von: frank.schirmer@outlook.com

an: online.PolizeiwacheKiel@landsh.de

Betreff: Strafantrag:

gesendet: 22.11.2020 14:52 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir ist aufgrund eines längeren Auslandsaufenthaltes erst jetzt bekannt geworden, dass Sie einen Einbruchdiebstahl zum Nachteil meines am 05.10.2020 verstorbenen Vaters, Herrn Heinz Zenker, bearbeiten. Leider weiß ich Ihr Aktenzeichen nicht.

Als Alleinerbe stelle ich hiermit Strafantrag und beantrage, über den Ermittlungsstand informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schirmer



1. Polizeirevier Kiel
– Ermittlungsdienst –

Tagebuchnummer 00554/2020

Ermittlungsvermerk:

Nach Recherche im polizeilichen Vorgangssystem ist die obige E-Mail diesem Ermittlungsverfahren zugeordnet und dementsprechend an unsere Dienststelle weitergeleitet worden.

Ich habe die E-Mail ausgedruckt und zu den Akten genommen.

Hüter, POK

22.11.2020

1. Polizeirevier Kiel
– Ermittlungsdienst –

Tagebuchnr. 00554/2020
23.11.2020

Seeufer 2

24111 Kiel

Ermittlungsvermerk:

Soeben ist hier ohne Vorankündigung ein

Frank Schirmer, geb. am 08.08.1980 in Kiel, wohnhaft Luisenstr. 20 in 23598 Lübeck

erschieden. Dieser hat sich mittels Bundespersonalausweis ausgewiesen und erklärt, er habe am gestrigen Tage per E-Mail Strafantrag gestellt. Da er nicht sicher sei, ob die E-Mail ordnungsgemäß bei der richtigen Dienststelle angekommen sei, sei er heute persönlich nach Kiel gekommen, nachdem ihm die Zentrale unsere Zuständigkeit benannt habe.

Ich habe den Eingang der E-Mail bestätigt und mitgeteilt, dass diese bereits Aktenbestandteil ist.

Herr Schirmer legt einen Erbschein des Amtsgerichts Kiel vom 19.11.2020 vor, nachdem er der Alleinerbe des am 05.10.2020 in Kiel verstorbenen Heinz Zenker, wohnhaft gewesen Lindenallee 15, 24111 Kiel ist.

Eine Kopie des Erbscheins wird ebenfalls zu den Akten genommen. Herr Schirmer erklärt, dass er wolle, dass der Täter auf jeden Fall umfassend bestraft werde.

Sodann verließ er die Dienststelle.

Hüter, POK

– Vom Abdruck des Erbscheins ist Abstand genommen worden. Er ist ordnungsgemäß vom AG Kiel ausgestellt worden –



1. Polizeirevier Kiel
– Ermittlungsdienst –
Seeufer 2
24111 Kiel

25.11.2020

Tagebuchnummer 00554/2020

Vfg.

1. Die polizeilichen Ermittlungen sind abgeschlossen.
2. Vorgang hier austragen.
3. Urschriftlich mit Akten
nach Abschluss der Ermittlungen
der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
in Kiel

zuständigkeitshalber übersandt.

Hüter, POK



Vermerk für die Bearbeitung

I.

Der Sachverhalt ist dahin zu begutachten, ob der Beschuldigte einer oder mehrerer Straftaten hinreichend verdächtig ist. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft ist zu entwerfen. Straftaten außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu erörtern. §§ 153–154 a StPO und §§ 73, 74 StGB sind nicht anzuwenden.

Die tatsächliche Würdigung des Sachverhaltes ist bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen.

Sollten weitere Ermittlungen für notwendig gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. Die Durchführung einer nicht im Aktenstück enthaltenen verantwortlichen Vernehmung darf aber nicht unterstellt werden.

Im Falle der Anklageerhebung oder Stellung dieser gleichstehenden Anträge ist von einer Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen abzusehen. Örtlich zuständig sind das Amtsgericht Kiel bzw. das Landgericht Kiel.

II.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Kiel (Az.: 571 Js 54836/20) ergeht am 08.02.2021 durch StAin Wiedau.

Bei den Akten befindet sich der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten. Er weist keine Eintragungen auf.

III.

Sowohl die Bundesrepublik als auch die Republik Österreich sind Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK). Art. 36 des WÜK lautet:

Verkehr mit Angehörigen des Entsendestaats

(1) Um die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben in Bezug auf Angehörige des Entsendestaats zu erleichtern, gilt Folgendes:

a) Den Konsularbeamten steht es frei, mit Angehörigen des Entsendestaats zu verkehren und sie aufzusuchen. Angehörigen des Entsendestaats steht es in gleicher Weise frei, mit den Konsularbeamten ihres Staates zu verkehren und sie aufzusuchen;

b) die zuständigen Behörden des Empfangsstaats haben die konsularische Vertretung des Entsendestaats auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk ein Angehöriger dieses Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen ist. Jede von dem Betroffenen an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung haben die genannten Behörden ebenfalls unverzüglich weiterzuleiten. Diese Behörden haben den Betroffenen unverzüglich über seine Rechte auf Grund dieser Bestimmung zu unterrichten;

c) Konsularbeamte sind berechtigt, einen Angehörigen des Entsendestaats aufzusuchen, der sich in Straf- oder Untersuchungshaft befindet oder dem anderweitig die Freiheit entzogen ist, mit ihm zu sprechen und zu korrespondieren, sowie für seine Vertretung in rechtlicher Hinsicht zu sorgen. Sie sind ferner berechtigt, einen Angehörigen des Entsendestaats aufzusuchen, der sich in ihrem Konsularbezirk auf Grund eines Urteils in Straftat befindet oder dem auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung anderweitig die Freiheit entzogen ist. Jedoch dürfen Konsularbeamte nicht für einen Staatsangehörigen tätig werden, der in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder dem anderweitig die Freiheit entzogen ist, wenn er ausdrücklich Einspruch dagegen erhebt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechte sind nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats auszuüben; hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß diese Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften es ermöglichen müssen, die Zwecke vollständig zu verwirklichen, für welche die in diesem Artikel vorgesehenen Rechte eingeräumt werden.

IV.

Bitte geben Sie am Ende der Klausur an,

1. welche Auflagen der zugelassenen Kommentare Sie benutzt haben,
2. auf welchem Stand sich die von Ihnen verwendeten Gesetzestexte befunden haben,

3. ob Sie bei der Entschließung dem in Norddeutschland oder Süddeutschland üblichen Aufbau folgen, möglichst mit Angabe des Bundeslandes,
4. ob von dem für Sie zuständigen Prüfungsamt üblicherweise Teile der Bearbeitung erlassen sind (z.B. die Begleitverfügung).

Hinweis: Der von Ihnen genutzte Aufgabentext wird nicht zur Korrektur genommen. Bezugnahmen oder Verweisungen, die nur durch Einsicht in das von Ihnen benutzte Exemplar des Aktenstückes verständlich werden, verbieten sich deshalb.

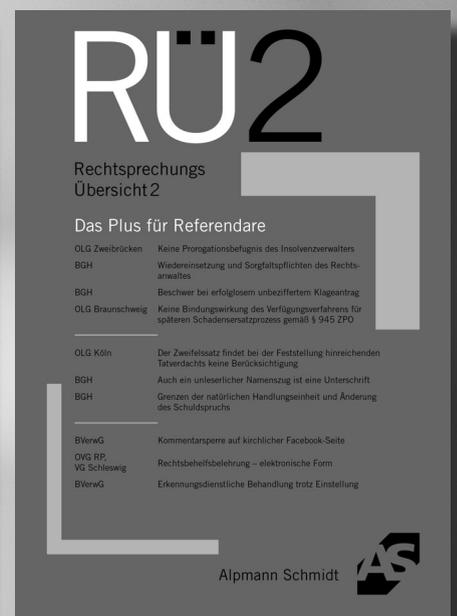
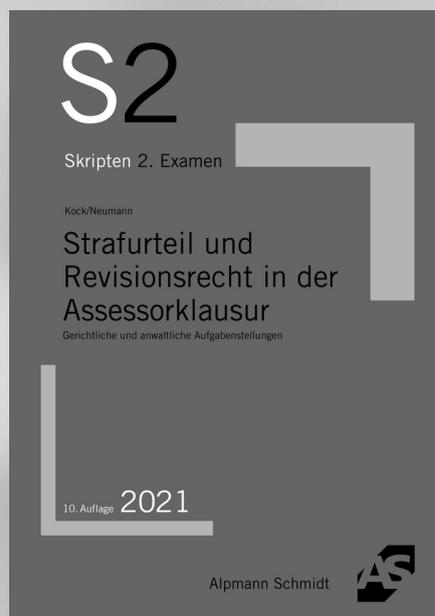
Unsere Musterlösung folgt dem in Norddeutschland üblichen Aufbau (vgl. AS-Skript Die staatsanwaltliche Assessorklausur [2019]).

Alpmann Schmidt



So einfach geht das.

Alles Wichtige für Ihr Jurastudium aus einer Hand. Damit Sie sich auf das konzentrieren können, worauf es ankommt: Ihr Examen!



Den Überblick erweitern...



**Ü2 - Überblick 2
Aufbau und Tenorierung
der verwaltungsgerichtlichen
Entscheidung**

Horst Wüstenbecker,
Rechtsanwalt

1. Auflage 2018
ISBN 978-3-86752-626-5



**Ü2 - Überblick 2
Der staatsanwaltliche
Sitzungsdienst**

Rainer Kock, Staatsanwalt
Dr. Patrick Rieck,
Oberstaatsanwalt

1. Auflage 2019
ISBN 978-3-86752-625-8

... mit Alpmann
Schmidt!



ALPMANN SCHMIDT



Ermittlungsverfahren gegen Mauser

Schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl, Versuch bei Diebstahlsqualifikation, versuchte Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Strafantrag, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, versuchte Körperverletzung, Konkurrenzen

§§ 22, 23, 52, 77, 113, 114, 123, 223, 242, 243, 244, 303 StGB

§ 163 b StPO

Art. 36 WÜK

A. Chronologie

10.11.2020

Tattag

11.11.2020

Vernehmung des Beschuldigten Mauser

16.11.2020

Zeugenvernehmung Ernst

16.11.2020

Schriftlicher Strafantrag Osbek

22.11.2020

Strafantrag des Schirmer per E-Mail

23.11.2020

Schirmer erkundigt sich auf Wache nach E-Mail, legt Erbschein vor; polizeilicher Vermerk

25.11.2020

Polizeilicher Ermittlungsabschluss

08.02.2021

Tag der Entschließung

B. Mögliche Problemfelder

Materiell-rechtlich geht es zunächst schwerpunktmäßig um Diebstahl und Diebstahlsqualifikationen sowie die Frage des Versuchsbeginns beim Einbruch-/Einsteigediebstahl. Beim Hausfriedensbruch sind die Konkurrenzen zu klären. Sodann ist hinsichtlich des Faustschlags in Richtung des P unter dem Gesichtspunkt von §§ 113, 114* sowie einer versuchten Körperverletzung zu prüfen.

Prozessuale Probleme bestehen beim ordnungsgemäßen Strafantrag sowie bei der Frage der Verwertbarkeit von Angaben des festgenommenen Beschuldigten, der vor seiner Vernehmung nicht über sein Recht auf konsularischen Beistand belehrt worden ist.

C. Klausurtaktik

Hier ergeben sich keine Besonderheiten.

* §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

Die Verbrechensqualifikation des § 244 Abs. 4 bezeichnet auch der BGH – abweichend vom Wortlaut – als „schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl“, sodass nicht geschrieben werden sollte „Wohnungseinbruchdiebstahl in dauerhaft genutzte Privatwohnungen“.¹

Nach der neueren Rspr. sollen Beweisverwertungsverbote bereits im Ermittlungsverfahren von Amts wegen zu beachten sein;² lediglich die Frage der Zulässigkeit einer Verfahrensrüge würde von einem rechtzeitigen Widerspruch in der Hauptverhandlung abhängen.³ Da die Rspr. in diesem Punkt aber noch nicht gefestigt ist und die zukünftige Linie noch unklar ist,⁴ kann dieser Punkt offengelassen werden, wenn überhaupt kein Verwertungsverbot bestehen sollte.

Gutachten

A. Materielles Gutachten

1. Handlungskomplex: Das Bild

I. Mauser (M) könnte des **versuchten schweren Wohnungseinbruchdiebstahls** gemäß **§§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, 22, 23 Abs. 1** hinreichend verdächtig sein, indem er die Leiter hochstieg und das Fenster mit der Decke abhängte.

1. Die Tat ist mangels Wegnahme nicht vollendet, die Versuchsstrafbarkeit ergibt sich gemäß §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 aus dem Verbrechenscharakter der Qualifikation des § 244 Abs. 4.

2. M müsste den **Tatentschluss** zum Diebstahl gefasst haben. Er hat in der Beschuldigtenvernehmung angegeben, dass er das Gemälde, das nach seiner Vorstellung im Eigentum eines anderen stand, aus dem Haus mitnehmen wollte.

a) Fraglich ist allerdings, ob seine Angaben verwertbar sind.

aa) M wurde bei der polizeilichen Vernehmung nach § 163 a Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 136 Abs. 1 StPO ordnungsgemäß über seine Rechte als Beschuldigter belehrt, sodass insoweit kein Verwertungsverbot in Betracht kommt.

bb) Allerdings könnte ein Verstoß gegen **Art. 36 Abs. 1 b des Wiener Konsularrechtsübereinkommen (WÜK)** vorliegen. Demnach ist ein ausländischer Staatsangehöriger von den Strafverfolgungsbehörden über sein **Recht auf konsularischen Beistand** zu belehren, wenn er festgenommen oder verhaftet worden ist. M hätte daher als österreichischer Staatsbürger nach der vorläufigen Festnahme nicht nur über seine Rechte nach der StPO, sondern auch über das Recht nach Art. 36 Abs. 1 b S. 3 WÜK belehrt werden müssen, zumal die Möglichkeit der Ausländerstellung angesichts seines deutlichen österreichischen Akzents nahe lag. Fraglich ist allerdings, ob aus dem Belehrungsverstoß ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der Angaben des M herrührt.

(1) Der BGH ist früher davon ausgegangen, dass Art. 36 Abs. 1 b S. 3 WÜK keine subjektiven Rechte des Beschuldigen begründe, insbesondere diene die Regelung nicht zum Schutz der Selbstbelastungsfreiheit.⁵ Dieser Ansatz ist jedoch von der Rspr. des BVerfG überholt, der aus dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit der deutschen Rechtsordnung Art. 36 Abs. 1 b S. 3 WÜK als zwingendes subjektives Verfahrensrecht auf konsularische Unterstützung und die entsprechende Belehrung angesehen hat.⁶

(2) Zweifelhaft ist, ob aus der Verletzung des subjektiven Rechts zwingend ein **Beweisverwertungsverbot** folgt. Nach st.Rspr. gibt es keinen allgemeinen Grundsatz, wonach jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht, sondern es ist nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Wesentlich ist dabei, dass die Bejahung eines Verwertungsverbots das Gebot der Wahrheitsermittlung von Amts wegen als eines der beherrschenden Prinzipien des Strafverfahrensrechts einschränkt. Ein Beweisverwertungsverbot kann daher nur eine Ausnahme sein, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist.⁷ Auch im Zusammenhang mit Art. 36 Abs. 1 b S. 3 WÜK hat das BVerfG zwar entschieden, dass ein Beweisverwertungsverbot nicht von vornherein ausgeschlossen werden darf, und auf die allgemeine Abwägungslehre verwiesen. Dabei betont das BVerfG, dass Art. 36 Abs. 1 b S. 3 WÜK in erster Linie nicht die Selbstbelastungs-

¹ BGH NStZ 2019, 674; NStZ-RR 2020, 243; RÜ 2020, 719.

² BGH RÜ 2019, 582; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl. 2020, § 203 Rn. 2.

³ Vgl. Moldenhauer/Wenske JA 2019, 941, 945.

⁴ Vgl. weiterführend BGH RÜ 2017, 311; RÜ 2018, 648.

⁵ BGH NStZ 2002, 168; NStZ-RR 2003, 375.

⁶ BVerfG NJW 2007, 499, 502 ff.; zusammenfassend Meyer-Goßner/Schmitt § 114 b Rn. 9.

⁷ Vgl. etwa BGH RÜ 2019, 31, 32; Meyer-Goßner/Schmitt Einl. Rn. 55 ff. m.w.N.



freiheit schützen soll, sondern das Recht auf effektive Verteidigung.⁸ Ein **Beweisverwertungsverbot** ist daher vor allem denkbar, wenn dem Betroffenen aus dem Belehrungsverstoß ein weiterer Nachteil im Prozessverlauf erwachsen ist.⁹ Ein solcher Nachteil ist jedoch nicht ersichtlich, zumal für M, der als österreichischer Staatsbürger, der schon mehrere Jahre in der Bundesrepublik gelebt hat, nicht in einer solch bedrängten Situation war, wie sie typischerweise für ausländische Staatsangehörige besteht, die weder die kulturellen Gepflogenheiten noch die Sprache im Staat der Festnahme kennen.¹⁰ Somit können die Angaben, die M in der polizeilichen Vernehmung gemacht hat, verwertet werden. Bei einem Schweigen des M im Hauptverfahren wäre eine Vernehmung des Vernehmungsbeamten als Zeuge möglich.

b) Anhand der eigenen Angaben des M sowie aus der Aussage des Zeugen E lässt sich daher das äußere und innere Tatgeschehen im Zusammenhang mit dem Geschehen auf dem Grundstück voraussichtlich nachweisen.

Danach stellte sich M vor, die tatsächliche Sachherrschaft gegen den Willen des Hausinhabers aufzuheben und eine eigene Beherrschungsmöglichkeit über die erhoffte Beute zu erlangen, und wollte das Gemälde damit wegnehmen. Der Umstand, dass Herr Zenker (Z), der einzige Bewohner des Hauses, bereits einige Wochen zuvor gestorben war und damit niemand mehr die Sachherrschaft ausübte, spielt für die Frage des Tatentschlusses keine Rolle, da auch ein entsprechender untauglicher Versuch strafbar ist (vgl. § 23 Abs. 3).

M kam es darauf an, das Gemälde gewinnbringend zu veräußern, sodass er mit Zueignungsabsicht handelte. Zugleich wollte er den Eigentümer dauerhaft aus dessen Position verdrängen, sodass auch der Enteignungsvorsatz zu bejahen ist. Die erstrebte Zueignung war auch rechtswidrig, da M keinen Anspruch auf Übereignung des Gemäldes hatte; dies war ihm auch bekannt. M hat somit den Tatentschluss zum Grunddelikt gefasst.

3. Fraglich ist, ob M die Verbrechenqualifikation des **schweren Wohnungseinbruchdiebstahls** gemäß **§ 244 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3** verwirklichen wollte. Dazu müsste er den Willen gehabt haben, zur Tatausführung in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung einzubrechen bzw. einzusteigen.

a) Wohnungen i.S.v. § 244 Abs. 1 Nr. 3 sind Räumlichkeiten, die Menschen wenigstens vorübergehend zur Unterkunft dienen. Es ist nicht erforderlich, dass die Wohnung im Tatzeitraum als solche genutzt wird. Mithin sind auch unbewohnte Immobilien Wohnungen i.S.d. § 244 Abs. 1 Nr. 3. Dies gilt jedenfalls, solange sie nicht als Wohnstätte entwidmet sind.¹¹ Für den schweren Wohnungseinbruchdiebstahl ist nach § 244 Abs. 4 darüber hinaus eine **dauerhafte Nutzung zu Wohnzwecken** erforderlich. Mithin muss die Wohnstätte zur Tatzeit tatsächlich bewohnt sein, da die Heraufstufung zur Verbrechenqualifikation durch die höhere Intensität des Eingriffs in die Privat- und Intimsphäre, der mit dem Einbruch in eine zur Tatzeit tatsächlich bewohnte Wohnung verbunden ist, gerechtfertigt ist.¹²

Zwar endete die Eigenschaft des Hauses als dauerhaft genutzte Privatwohnung demnach mit dem Auszug, spätestens mit dem Tod des Z, jedoch hatte M davon keine Kenntnis. M hat in der Beschuldigtenvernehmung selbst angegeben, ihm sei der gepflegte Garten aufgefallen. Daher nahm er zumindest billigend in Kauf, dass das Haus noch dauerhaft zu privaten Wohnzwecken diene. Er stellte sich also die Umstände vor, die das Haus als Tatobjekt i.S.v. § 244 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 qualifiziert hätten.

b) M müsste auch den Willen gehabt haben, zur Tatausführung in die Wohnung einzubrechen bzw. einzusteigen. **Einbrechen** ist das gewaltsame Beseitigen eines entgegenstehenden Hindernisses durch das Aufwenden nicht unerheblicher körperlicher Kraft.¹³ **Einsteigen** ist das Eindringen in die geschützte Räumlichkeit durch einen nicht zum Betreten bestimm-

Da der Erbe S noch keine Kenntnis vom Erbfall hatte, hatte er noch keine Sachherrschaft über das Haus und die darin befindlichen Gegenstände. Der Erbesitz nach § 857 BGB ist insoweit nur eine zivilrechtliche Fiktion ohne strafrechtliche Relevanz. Da es allerdings allein auf die Vorstellung des M ankommt, ist die tatsächliche Lage für den Tatentschluss unbeachtlich. Daher ist es auch wichtig, beim Tatentschluss „subjektiv“ zu formulieren.

⁸ BVerfG NJW 2007, 499, 503.

⁹ BGH RÜ 2011, 512. Die Linie des BGH ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, siehe BVerfG NJW 2014, 532.

¹⁰ Vgl. zur Schutzbedürftigkeit dieses Personenkreises BVerfG NJW 2007, 499, 504.

¹¹ BGH RÜ 2020, 438.

¹² BGH RÜ 2020, 719.

¹³ Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 243 Rn. 5.

ten Weg unter Überwindung von Schwierigkeiten.¹⁴ M wollte das Fenster aufdrücken und zudem unter Nutzung der Leiter durch das Fenster in das Haus gelangen. Somit wollte er zur Tatausführung sowohl einbrechen als auch einsteigen.

Somit hat M den Tatenschluss zum schweren Wohnungseinbruchdiebstahl gefasst.

4. M müsste nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestands **unmittelbar angesetzt** haben, § 22. Dazu muss der Täter subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht es los!“ überschreiten und objektiv eine Handlung vornehmen, die nach seinem Tatplan in ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenschritte unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung einmünden oder in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen soll, sodass das betroffene Rechtsgut in der Vorstellung des Täters bereits konkret gefährdet ist. Nach der Rspr. stehen solche Zwischenakte dem Versuchsbeginn nicht entgegen, die keinen tatbestandsfremden Zwecken dienen, sondern wegen ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit der Tathandlung nach dem Plan des Täters als deren Bestandteil erscheinen, weil sie an diese zeitlich und räumlich angrenzen und mit ihr im Falle der Ausführung eine natürliche Einheit bilden.¹⁵ Fraglich ist, ob und wann im vorliegenden Fall der Versuch des Wohnungseinbruchdiebstahls begonnen hat.

a) In der Vergangenheit hat der BGH das Ansetzen zur Beseitigung von Sicherungseinrichtungen, wie etwa beim Versuch des Aufbrechens einer Tür, noch nicht als Beginn des Versuchs der Wegnahme gesehen, auch wenn der Täter zeitnah nach Überwindung der „Sperrung“ Gegenstände entwenden wollte.¹⁶ Danach ist bei Qualifikationstatbeständen wie auch bei Tatbeständen mit Regelbeispielen grundsätzlich auf das **unmittelbare Ansetzen zur Verwirklichung des Grundtatbestandes** abzustellen.¹⁷

Jedenfalls das Betreten des Grundstücks durch die Hecke genügt insoweit noch nicht als Versuchsbeginn, da M nach seinem Plan zuerst in den ersten Stock des verschlossenen Hauses gelangen musste, um das Gemälde mitnehmen zu können.¹⁸ Insoweit ließe sich allenfalls das Aufdrücken des Fensters bzw. zumindest der Abschluss der Vorbereitungen dazu als Versuchsbeginn verstehen, denn nur dann hätte – in der Vorstellung des M – ein unmittelbar bevorstehendes Einwirken auf fremden Gewahrsam vorgelegen.¹⁹ Zudem wäre es vertretbar, das Holen des Trageriemens noch als wesentlichen Zwischenschritt zur Wegnahme zu verstehen, da M davon ausging, dass er das Gemälde nicht mit bloßen Händen die Leiter heruntertragen konnte. Insoweit hätte M noch nicht unmittelbar zum Diebstahl angesetzt.

b) In jüngsten Entscheidungen folgt der BGH aber einem „früheren“ Verständnis des Versuchsbeginns bei Einbruch- und Aufbruchdiebstählen. Er betont, dass der Tatplan und die letzten Handlungen des Täters stets im Lichte des jeweiligen Straftatbestandes ausgelegt werden müssen. Demnach besteht keine generelle Regel, die besagt, dass der Versuch des Diebstahls erst mit dem unmittelbaren Ansetzen zur Wegnahme beginnt, sondern es genügen auch vorgelagerte Handlungen, wenn aus Tätersicht bereits die konkrete Gefahr eines ungehinderten Zugriffs auf das in Aussicht genommene Stehlgut besteht.²¹ Ist der Gewahrsam durch Schutzmechanismen oder durch schutzbereite Personen gesichert, reicht für den Versuchsbeginn der **erste Angriff auf einen solchen Schutzmechanismus** regelmäßig aus, wenn sich der Täter bei dessen Überwindung nach dem Tatplan ohne tatbestandsfremde Zwischenschritte, zeitliche Zäsur oder weitere eigenständige Willensbildung einen ungehinderten Zugriff auf die erwartete Beute vorstellt. Dabei ist nicht erforderlich, dass der angegriffene Schutzmechanismus auch erfolgreich überwunden wird. Insoweit genügt beim Ein-

Der 4. Strafsenat hat – wohl um einen Anfrageschluss nach § 132 Abs. 2 GVG zu vermeiden – freilich ausgeführt, dass es sich nicht um eine Änderung der Rspr. handele; gleichwohl betont der 4. Strafsenat, dass er nicht allgemein der Rechtsauffassung des 5. Strafsenats folgen könnte, dass der Versuchsbeginn stets das unmittelbare Ansetzen zur Wegnahme erfordere.²⁰

¹⁴ Fischer § 243 Rn. 6.

¹⁵ BGH RÜ 2020, 505.

¹⁶ Vgl. BGH RÜ 2019, 779; zur Kasuistik siehe BGH RÜ 2020, 505, 506.

¹⁷ BGH NStZ 2017, 86.

¹⁸ Vgl. NStZ 2017, 86; OLG Köln MDR 1975, 948; Engländer NStZ 2017, 87, 88.

¹⁹ Vgl. BGH NStZ 2017, 86.

²⁰ BGH NStZ 2020, 353, 354; auch der 5. Strafsenat hat sich nun allerdings der neueren Auslegung des Versuchsbeginns angeschlossen, vgl. BGH NStZ-RR 2020, 246; BGH, Beschl. v. 10.06.2020 – 5 StR 635/19, BeckRS 2020, 14121, Rn. 10 f.

²¹ BGH NStZ 2020, 353; siehe auch BGH RÜ 2020, 505, 506; NStZ-RR 2020, 246.



bruchdiebstahl bereits der Beginn des Einbrechens, Einsteigens oder Eindringens i.S.v. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, § 244 Abs. 1 Nr. 3 regelmäßig aus, um einen Versuchsbeginn anzunehmen.²²

Für diese Bestimmung des Versuchsbeginns spricht, dass eine Gefährdung der wegzunehmenden Sache – sei es auch in der Vorstellung des Täters – bereits bei einem Angriff auf den Schutzmechanismus gegeben sein kann, ohne dass die Wegnahmehandlung an sich unmittelbar bevorsteht. Ein erfolgreiches Einwirken auf den Schutzmechanismus, hier das verschlossene Fenster als Teil der „Außenhaut“ des Hauses, ist für den Versuchsbeginn insoweit nicht erforderlich. Der Angriff auf das Fenster hatte schon mit dem Verhüllen, durch das die Fensterpartie dem Blick anderer Personen entzogen war und die Aufbruchgeräusche gedämpft werden konnten, begonnen.²³ Das Holen der Tragevorrichtung war nach dem bereits gefassten Tatplan nur noch eine unselbstständige Teilhandlung auf dem Weg zur Wegnahme, die auch keines neuen Tatentschlusses bedurfte.



RÜ-Video 08/20

Somit hat M nach seiner Vorstellung unmittelbar zum Diebstahl angesetzt.

5. M handelte rechtswidrig und schuldhaft.

6. Für einen **strafbefreienden Rücktritt** nach § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 könnte sprechen, dass M ohne das Gemälde geflohen ist, noch bevor er das Haus betreten hatte. Grundvoraussetzung des Aufgebens der weiteren Ausführung der Tat ist allerdings, dass der Versuch nicht fehlgeschlagen ist.²⁴ Ein Fehlschlag ist gegeben, wenn der Täter davon ausgeht, dass er den gewünschten Erfolg mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln ohne zeitliche Zäsur nicht erreichen kann.²⁵

M hat selbst eingeräumt, dass er davon ausging, dass sein Tun entdeckt worden war, und daher nicht mehr die Möglichkeit hatte, in das Haus zu gelangen und das Gemälde mitzunehmen. Somit war aus seiner Sicht der Versuch fehlgeschlagen und ein Rücktritt scheidet aus.

M hat sich somit des versuchten schweren Wohnungseinbruchdiebstahls hinreichend verdächtig gemacht.

II. Ein versuchter Diebstahl im besonders schweren Fall nach §§ 242, 22, 23 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 kommt zwar nach der Rspr.²⁶ in Betracht, da sowohl das Grunddelikt nur versucht ist und M auch die Voraussetzungen des Regelbeispiels, nämlich das Einsteigen in ein Gebäude usw. zur Ausführung des Diebstahls, nicht verwirklicht hat. Allerdings hat die Strafzumessungsvorschrift des § 243 neben der Verbrechensqualifikation des schweren Wohnungseinbruchdiebstahls keinen Anwendungsbereich mehr.²⁷

Somit besteht kein hinreichender Tatverdacht wegen versuchten Diebstahls im besonders schweren Fall gegen M.

III. Es könnte auch hinreichender Verdacht wegen **versuchter Sachbeschädigung** gemäß §§ 303 Abs. 1 und 3, 22, 23 Abs. 1 vorliegen, indem M den Fensterbereich verhüllte.

1. Fraglich ist, ob der gemäß § 303 c grundsätzlich erforderliche **Strafantrag** gestellt ist. Strafantragsberechtigt ist nach § 77 Abs. 1 der **Verletzte**. § 77 Abs. 2 findet keine Anwendung, da der frühere Hauseigentümer Z bereits vor der Tat verstorben war.

a) Zunächst stellte Frau Osbek (O), die Schwester des Z, schriftlich Strafantrag, da sie davon ausging, Erbin des Z zu sein. Tatsächlich war sie dies jedoch nicht, sodass sie auch nicht Eigentümerin und damit nicht Verletzte i.S.v. § 77 Abs. 1 war.

²² BGH RÜ 2020, 505, 506 m.w.N.

²³ Siehe zu einem vergleichbaren Sachverhalt BGH RÜ 2020, 505, 506 mit RÜ-Viedo 08/20 unter t1p.de/fd7u.

²⁴ Fischer § 24 Rn. 6.

²⁵ Fischer § 24 Rn. 7 ff. m.w.N.

²⁶ BGHSt 33, 370; BGH NStZ 1984, 262.

²⁷ Fischer § 244 Rn. 64.

b) Fraglich ist, ob Herr Schirmer (S) einen ordnungsgemäßen Strafantrag gestellt hat. S wurde mit dem Tod des Z gemäß § 1922 Abs. 1 BGB Eigentümer des Grundstücks, auch wenn er zum Tatzeitpunkt noch keine Kenntnis vom Erbfall hatte. Sein Eigentum wäre durch eine vollendete Sachbeschädigung betroffen worden. Mit seiner E-Mail vom 22.11.2020 hat S deutlich gemacht, dass er an einer strafrechtlichen Verfolgung des M wegen aller Delikte interessiert ist.

aa) Zweifelhaft ist jedoch, ob der Strafantrag überhaupt per E-Mail gestellt werden kann. Gemäß § 158 Abs. 2 StPO ist **Schriftform** erforderlich. Teilweise wird vertreten, dass dafür auch die Übersendung per E-Mail oder Telegramm genüge.²⁸ Dagegen spricht jedoch, dass Schriftform ansonsten gerade eine eigenhändige Unterschrift voraussetzt (vgl. § 126 BGB), sodass auch im Zusammenhang mit § 158 Abs. 2 StPO zutreffend überwiegend eine handschriftliche Unterzeichnung gefordert wird.²⁹ Auch die Niederlegung des Strafantrags in einem polizeilichen Aktenvermerk ist ohne Unterzeichnung des Berechtigten nicht wirksam.³⁰ Daher genügen weder die E-Mail des S allein noch der Aktenvermerk der Polizei vom folgenden Tag dem Formerfordernis.

Allerdings geht die Rspr. überwiegend davon aus, dass der Antragsberechtigte formlos einen unwirksamen Strafantrag eines Nicht-Verletzten durch eine eindeutige Erklärung billigen kann, wobei für die Erklärung keine Schriftform erforderlich ist.³¹ Dass S als Verletzter die Verfolgung wollte, ergibt sich aus der E-Mail, wobei angesichts des persönlichen Besuchs des S bei der Polizeiwache auch keine durchgreifenden Zweifel gegen die Identität des Erklärenden bestehen. Somit liegt ein Strafantrag des S vor.

bb) Auch die Strafantragsfrist nach § 77 b ist ohne Weiteres eingehalten.

Somit hat S einen wirksamen Strafantrag gestellt.

2. M wollte das Fenster aufdrücken und nahm dabei billigend in Kauf, den Fensterrahmen und/oder das Fensterglas, die nach seiner Vorstellung im Eigentum eines anderen standen, zu beschädigen. Er hatte also den Tatenschluss zur Sachbeschädigung

3. M müsste auch zur Sachbeschädigung **unmittelbar angesetzt** haben. Wenn das Anbringen des Stoffs als Sicht- und Lärmschutz schon den Versuchsbeginn des Diebstahls begründete, so genügt dies erst recht für den Versuchsbeginn bei der Sachbeschädigung. Denn M musste nach seinem Tatplan zunächst das Fenster aufdrücken, bevor er das Bild an sich nehmen konnte. Die Beschädigung wäre also der Wegnahme zeitlich vorgelagert, sodass auch die Sachsubstanz des Fenster bereits unmittelbar gefährdet war. Somit hat M auch zur Sachbeschädigung unmittelbar angesetzt.

4. M handelte **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

5. Nachdem M davon ausging, dass sein Vorhaben durch das Erscheinen von Polizeikräften nicht mehr umsetzbar war, war auch der Versuch der Sachbeschädigung fehlgeschlagen.

M hat sich somit wegen versuchter Sachbeschädigung hinreichend verdächtig gemacht.

IV. M könnte des **Hausfriedensbruchs** gemäß **§ 123 Abs. 1** hinreichend verdächtig sein, indem er sich durch die Hecke auf das Grundstück zwängte.

1. Der nach § 123 Abs. 2 zwingend vom Verletzten S zu stellende **Strafantrag** liegt – entsprechend zu den Ausführungen bei der versuchten Sachbeschädigung – vor.

2. Das mit dem Wohnhaus bebaute Grundstück, das von einer Hecke umschlossen war, war als **befriedetes Besitztum** von § 123 Abs. 1 geschützt. M hat das Grundstück ohne den Wil-

²⁸ Fischer § 77 Rn. 23.

²⁹ KG NStZ 1990, 144; Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler § 158 Rn. 11 m.w.N.

³⁰ BayObLG NStZ 1994, 86; Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler § 158 Rn. 11 m.w.N.

³¹ BGH NJW 1994, 1165 m.w.N.; OLG Brandenburg NJW 2002, 693; a.A. wohl KG NStZ 1990, 144



len des S willentlich betreten und ist damit vorsätzlich widerrechtlich eingedrungen. M handelte rechtswidrig und schuldhaft.

M ist des Hausfriedensbruchs hinreichend verdächtig.

V. Konkurrenzen und Zwischenergebnis: Der Diebstahlsversuch und die versuchte Sachbeschädigung wurden durch eine Handlung begangen, nämlich durch den – erfolglosen – Angriff auf den Schutzmechanismus in Form des Fensters. Da eine Beschädigung fremder Sachen nicht notwendigerweise Folge eines Wohnungseinbruchdiebstahls ist, tritt die versuchte Sachbeschädigung nicht in Gesetzeskonkurrenz zurück, sondern es besteht Tateinheit.³²

Fraglich ist, ob der versuchte schwere Wohnungseinbruchdiebstahl und der Hausfriedensbruch durch eine Handlung verwirklicht worden sind. Auch wenn M den Hausfriedensbruch bereits mit dem Betreten des Grundstücks verwirklicht hatte, also zeitlich vor dem Anstellen der Leiter, könnte eine natürliche Handlungseinheit vorliegen. Diese setzt voraus, dass das Täterhandeln in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang steht und so bei natürlicher Betrachtung als einheitliches Geschehen erscheint;³³ ein Indiz für ein einheitliches Geschehen ist dabei der einheitliche Tatentschluss.³⁴ Daher könnte man von Handlungseinheit ausgehen, da M schon beim Betreten des Grundstücks den Diebstahlsvorsatz hatte und sich unmittelbar zur Rückseite des Hauses begab, um darin einzusteigen.³⁵

Allerdings geht die Rspr. davon aus, dass allein die Mittel-Zweck-Verknüpfung nicht ausreicht, um Handlungseinheit zu begründen. Vielmehr liege Handlungsmehrheit auch dann vor, wenn der Täter zuerst durch eine eigenständige Handlung das Hausrecht verletzt, auch wenn er in diesem Zeitpunkt bereits unter Verletzung des Hausrechts weitere Straftaten begehen will.³⁶ Dafür spricht, dass sich die Ausführungshandlungen nicht überschneiden, sondern die Gesetzesverletzungen „hintereinander“ begangen werden. Somit liegt Handlungsmehrheit vor. Der vollendete Hausfriedensbruch tritt auch nicht als mitbestrafte Vortat hinter dem Diebstahlsversuch zurück, um deutlich zu machen, dass es zu einer vollendeten Beeinträchtigung des Hausrechts gekommen ist. Es besteht also Tatmehrheit, § 53.

M ist des versuchten schweren Wohnungseinbruchdiebstahls in Tateinheit mit versuchter Sachbeschädigung und dazu tatmehrheitlich des Hausfriedensbruchs hinreichend verdächtig.

2. Handlungskomplex: Die Festnahme

I. M könnte des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte gemäß § 114 Abs. 1 hinreichend verdächtig sein, indem er mit der Faust in Richtung des POK Paulmann (P) schlug.

1. P war als Polizist Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen usw. berufen war,³⁷ und er war dienstlich mit der Überprüfung der Sachlage nach dem Notruf und der vorläufigen Festnahme des M befasst, sodass der persönliche und sachliche Schutzbereich des § 114 Abs. 1 eröffnet war.

2. M müsste P tätlich angegriffen haben. Nach der h.M. ist tätlicher Angriff jede mit feindseligem Willen unmittelbar auf den Körper des Beamten zielende Einwirkung, unabhängig von ihrem Erfolg. Der Vorsatz muss sich nicht zwingend auf eine Körperverletzung beziehen, sondern der Angriff kann etwa auch auf eine Freiheitsberaubung abzielen.³⁸ M zielte mit dem Faustschlag auf den Körper des P und hat ihn damit tätlich angegriffen.

Da § 114 Abs. 1 StGB den höchsten Strafrahmen hat, wird mit diesem Delikt begonnen.

³² Vgl. BGH RÜ 2013, 782; RÜ 2019, 174; BGH, Beschl. v. 29.04.2020 – 3 StR 532/19, BeckRS 2020, 13988, Rn. 6.

³³ Fischer vor § 52 Rn. 3 m.w.N.

³⁴ Fischer vor § 52 Rn. 4.

³⁵ Vgl. Fischer § 123 Rn. 45, der Tateinheit zwischen dem Eindringen zur Begehung eines einfachen Diebstahls annimmt.

³⁶ BGHSt 18, 29, 33; OLG Jena NJW 2006, 1892, 1893; siehe auch Fischer § 123 Rn. 45.

³⁷ Vgl. Fischer § 113 Rn. 3.

³⁸ BGH RÜ 2020, 581; OLG Hamm RÜ 2019, 373, 375; Fischer § 114 Rn. 5.

3. M hatte den P als Polizisten erkannt, da er selbst den Grund für die Gegenwehr als Abneigung gegen die Justiz angab, und wusste damit, dass P in Ausführung seines dienstlichen Auftrags tätig wurde. Somit handelte er **vorsätzlich**, indem er willentlich in Richtung des P schlug.

4. Ist die Diensthandlung eine **Vollstreckungshandlung** i.S.v. § 113 Abs. 1, ist die Tat nach § 114 Abs. 3 i.V.m. § 113 Abs. 3 nur strafbar, wenn die Diensthandlung **rechtmäßig** ist. Eine Vollstreckungshandlung ist eine gezielte hoheitliche Maßnahme zur Regelung eines konkreten Einzelfalls.³⁹ Zunächst fuhr P lediglich Streife bzw. wollte aufgrund des Notrufs allgemein die Lage überprüfen und nahm damit lediglich allgemeine Diensthandlungen vor.⁴⁰

Nachdem er M als Tatverdächtigen erkannt hatte, wollte P ihn überprüfen. Dies diente zur Regelung eines Einzelfalls, sodass P spätestens ab der Äußerung „Halt, stehenbleiben! Polizei!“ eine Vollstreckungshandlung vornahm. Die Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungshandlung richtet sich nach h.M. nach dem **strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriff**. Danach muss der Amtsträger örtlich und sachlich zuständig sein, die Voraussetzungen der Eingriffsgrundlage müssen pflichtgemäß geprüft worden sein und der Amtsträger muss die wesentlichen Förmlichkeiten beachten.⁴¹

P war im Rahmen seiner polizeilichen Tätigkeit zuständig, um etwaige Straftaten zu verfolgen oder aufzuklären (§ 163 Abs. 1 StPO). P konnte angesichts des Notrufs und der Lage vor Ort davon ausgehen, dass M eine Straftat begangen hatte. Um diese aufzuklären, war es erforderlich, die Identität des M zu überprüfen und ihn dazu vorher zum Stehenbleiben aufzufordern. Als wesentliche Förmlichkeit setzt die Identitätsfeststellung nach § 163 b Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 163 a Abs. 4 S. 1 StPO eine Belehrung über den Tatvorwurf voraus, die im Zeitpunkt des Faustschlages noch nicht erfolgt war. Jedoch gilt die Belehrungspflicht nur, soweit dadurch der Vollstreckungszweck nicht gefährdet wird.⁴² P durfte daher zunächst die Lage absichern und auf die Belehrung verzichten, soweit er noch nicht unmittelbar Maßnahmen zur Identitätsfeststellung unternahm. Die Aufforderung an M, zunächst stehen zu bleiben, war als Diensthandlung zur Vorbereitung der Identitätsfeststellung somit rechtmäßig.

5. M handelte **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

Er ist des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte hinreichend verdächtig.

II. M könnte durch den Schlag in Richtung des P des **Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte** gemäß **§ 113 Abs. 1** hinreichend verdächtig sein.

1. P war als Vollstreckungsamtsträger persönlich vom Schutzbereich erfasst und im Begriff, eine Vollstreckungshandlung vorzunehmen.

2. M müsste vorsätzlich **Widerstand gegen die Vollstreckungshandlung** durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt geleistet haben. Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem mit körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren.⁴³ Da § 113 keinen Nötigungserfolg voraussetzt, ist mit Gewalt zwar weniger die Zwangswirkung als vielmehr das Zwangsmittel gekennzeichnet. Allerdings muss die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn – unmittelbar oder mittelbar über Sachen – **körperlich spürbar** sein.⁴⁴ Die Drohung mit Gewalt besteht in dem ausdrücklichen oder konkludenten Inaussichtstellen der Gewaltanwendung.⁴⁵

³⁹ Fischer § 113 Rn. 7, 7 a.

⁴⁰ Vgl. Fischer § 114 Rn. 4.

⁴¹ BGH RÜ 2015, 644; Fischer § 113 Rn. 11 ff.

⁴² Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler § 163 b Rn. 3.

⁴³ BGHSt 18, 133, 134 f.; BGH NSTZ 2013, 336.

⁴⁴ BGH NSTZ 2015, 388.

⁴⁵ BGH RÜ 2020, 582, 583.



M traf P mit dem Schlag nicht, sodass sein Handeln für P nicht körperlich spürbar war. Jedoch stellte M durch seine Aggression gegenüber P willentlich konkludent in Aussicht, dass er Gewalt anwenden würde, und leistete damit durch Drohung mit Gewalt vorsätzlich Widerstand.

3. Die Vollstreckungshandlung war **rechtmäßig** (s.o.)

4. M handelte **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

M ist des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte hinreichend verdächtig. Die zugleich verwirklichte Nötigung gemäß § 240 Abs. 1, 2 tritt zurück.⁴⁷

III. M könnte der **versuchten Körperverletzung** nach **§§ 223, 22, 23 Abs. 1** hinreichend verdächtig sein, indem er nach P schlug.

1. Der nach § 230 Abs. 2 S. 1 erforderliche **Strafantrag** des Dienstvorgesetzten des P (vgl. § 77 a Abs. 1) ist gestellt.

2. Die Tat ist nicht vollendet, da P nicht getroffen und damit nicht verletzt worden ist. Der Versuch ist nach § 223 Abs. 2 strafbar.

3. Indem M mit Verletzungsvorsatz in Richtung des P schlug, hat er den Tatentschluss zur **Körperverletzung** gemäß **§ 223 Abs. 1** gefasst und sogleich zur Tat unmittelbar angesetzt i.S.v. § 22.

4. M handelte rechtswidrig und schuldhaft.

Somit ist er auch der versuchten Körperverletzung hinreichend verdächtig.

IV. Konkurrenzen: Fraglich ist, in welchem Konkurrenzverhältnis die Gesetzesverletzungen stehen.

1. Der Schlag in Richtung des P war eine Handlung im natürlichen Sinne, sodass Handlungseinheit vorliegt.

2. Fraglich ist, ob Gesetzesverletzungen gesetzeskonkurrierend zurücktreten.

a) § 114 Abs. 1 könnte aus **Spezialität** die weiteren Delikte verdrängen. Spezialität liegt vor, wenn ein Strafgesetz alle Merkmale einer anderen Strafvorschrift aufweist und sich nur dadurch von dieser unterscheidet, dass es wenigstens noch ein weiteres Merkmal enthält, das den infrage kommenden Sachverhalt unter einem genaueren (spezielleren) Gesichtspunkt erfasst.

Jedoch enthält keiner der verwirklichten Tatbestände alle Merkmale eines der anderen Tatbestände vollständig und unterscheidet sich nur darin von den anderen, dass er noch mindestens ein weiteres Merkmal enthält. Zwar verzichtet § 114 Abs. 1 im Vergleich zu § 113 Abs. 1 auf den dort erforderlichen Bezug zu einer Vollstreckungshandlung und lässt einen Angriff während der Dienstausbübung genügen. Allerdings sind die Tathandlungen in § 113 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 unterschiedlich ausgestaltet und stehen nicht in einer Art Stufenverhältnis; sie enthalten vielmehr heterogene Merkmale. Da nicht sämtliche Fälle des tätlichen Angriffs auch versuchte Körperverletzungen darstellen, kommt auch zwischen § 114 Abs. 1 und § 223 Abs. 2 eine Verdrängung im Wege der Spezialität nicht in Betracht.⁴⁸

b) Subsidiarität setzt voraus, dass eine Vorschrift nur hilfsweise anwendbar sein soll, also nur, wenn nicht ein anderes Gesetz eingreift. Dies ist bei den in Rede stehenden Tatbeständen weder nach Wortlaut, systematischer Stellung noch dem Willen des Gesetzgebers der Fall.⁴⁹

Auch ein Widerstand leisten mit Gewalt ist vertretbar, da M immerhin durch eine körperliche Kraftentfaltung seine Festnahme verhindern wollte. Der BGH hat das Vorliegen von Gewalt bei Schlägen und Tritten in Richtung eines Polizisten offengelassen.⁴⁶ Jedenfalls das bloße Weglaufen vor der Polizei oder anderen Amtsträgern ist hingegen noch keine Widerstandsleistung. Die versuchte Körperverletzung sollte nicht vor § 113 geprüft werden. Zwar ist der Strafrahmen höher ist, jedoch würde dann die Prüfung der systematisch zusammengehörenden Delikte nach §§ 113, 114 auseinandergerissen werden und zudem ist § 223 nur versucht.

⁴⁶ Vgl. BGH RÜ 2020, 582.

⁴⁷ Siehe zur Spezialität des § 113 gegenüber § 240 BGH RÜ 2017, 577.

⁴⁸ BGH RÜ 2020, 582, 584.

⁴⁹ BGH RÜ 2020, 582, 584 unter Hinweis auf BT-Drs. 18/11161, 9 f.

c) Denkbar ist noch Gesetzeskonkurrenz aus **Konsumtion**. Diese liegt vor, wenn der Unrechtsgehalt der strafbaren Handlung durch einen der anwendbaren Straftatbestände bereits erschöpfend erfasst wird. Bei dieser Beurteilung sind die Rechtsgüter zugrunde zu legen, die der Täter angreift, daneben die Tatbestände, die der Gesetzgeber zu deren Schutz geschaffen hat. Die Verletzung des durch den einen Straftatbestand geschützten Rechtsguts muss eine – regelmäßige – Erscheinungsform der Verwirklichung des anderen Tatbestands sein. Das Unrecht des zurücktretenden Delikts muss bei einer Verurteilung wegen des bleibenden erschöpfend erfasst werden. Die Konsumtion setzt zudem die Verletzung mehrerer Rechtsgüter desselben Rechtsgutsträgers voraus.

§ 223 schützt die körperliche Unversehrtheit einer Person, während § 113 in erster Linie dem Schutz der Autorität staatlicher Vollstreckungsakte und damit dem Schutz des Gewaltmonopols des Staates dient; darüber hinaus schützt er auch die Personen, die zur Vollstreckung berufen sind. Nach § 114 ist ein Vollstreckungsbeamter nicht nur vor Angriffen gegen seine körperliche Unversehrtheit geschützt, sondern auch vor allen anderen mit feindseligem Willen unmittelbar auf seinen Körper zielenden Handlungen. Zwar wird mit dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in einer konkreten Vollstreckungssituation nach § 113 Abs. 1 häufig der tätliche Angriff gegen einen Vollstreckungsbeamten i.S.v. § 114 Abs. 1 einhergehen, der seinerseits vielfach eine zumindest versuchte Körperverletzung des Beamten mit sich bringt. Eine erschöpfende Erfassung des Unrechts solcher Taten wäre aber beim Zurücktreten eines dieser Straftatbestände nicht möglich. Gerade die jeweils unterschiedlichen Schutzrichtungen der in Rede stehenden Tatbestände sprechen vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Willens, den Schutz von Vollstreckungsbeamten deutlich zu stärken, für die Annahme der Tateinheit zur Klarstellung.⁵⁰

Ergebnis: M ist daher in **Tateinheit** (§ 52) des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und der versuchten Körperverletzung hinreichend verdächtig.

Gesamtergebnis: Trotz des engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs zwischen dem versuchten Einbruch und dem Angriff gegen P liegt keine Handlungseinheit vor, da die Aggression gegen P auf einem neuen eigenständigen Tatentschluss⁵¹ des M beruhte. Somit besteht Tatmehrheit (§ 53) zwischen der Gesetzesverletzungen in den unterschiedlichen Tatkomplexen.

B. Prozessuales Gutachten

I. M ist u.a. wegen eines versuchten Verbrechens hinreichend tatverdächtig. Da er bislang nicht in Erscheinung getreten ist, ist keine Strafe von mehr als vier Jahren Freiheitsstrafe zu erwarten. Sachlich zuständig ist daher gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 25 GVG das Schöffengericht. Örtlich zuständig ist wegen des Tatortes das Amtsgericht Kiel.

II. Es liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Abs. 1 Nrn. 1, 2 StPO vor, so dass die Bestellung eines Pflichtverteidigers gemäß § 141 Abs. 2 Nr. 4 StPO zu beantragen ist.

III. Gemäß Nr. 42 Mistra hat eine Mitteilung an das zuständige Ausländeramt zu erfolgen.

⁵⁰ BGH RÜ 2020, 582, 584.

⁵¹ Vgl. zu diesem Gesichtspunkt bei der Handlungsmehrheit Fischer vor § 52 Rn. 37.



C. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

Kiel, 08.02.2021

– 571 Js 54836/20 –

Vfg.

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen, § 169 a StPO.
2. Anklageschrift fertigen, erforderliche Anzahl von Ablichtungen fertigen, ein Überstück zu den HA nehmen.
3. Komplettablichtung der Hauptakten fertigen und zu den HA nehmen.
4. Mitteilung von der Anklageerhebung an das Ausländeramt der Stadt Kiel gemäß § 42 Mistra.

5. Frist: 4 Monate

6. U. m. A.

dem Amtsgericht
– Schöffengericht –

in Kiel

unter Hinweis auf anliegende Anklageschrift mit dem weiteren Antrag übersandt, dem Ange-
schuldigten gemäß § 140 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StPO einen Pflichtverteidiger zu bestellen.

Unterschrift
Staatsanwältin Wiedau

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
– 571 Js 54836/20 –

Kiel, 08.02.2021

An das
Amtsgericht
– Schöffengericht –

in Kiel

ANKLAGESCHRIFT

Herr Wolf Mauser, geb. 07.04.1977 in Linz/Österreich,
Wolkenweg 3, 24114 Kiel,
Österreicher, ledig

wird angeklagt,

in Kiel

am 10.11.2020

durch drei selbstständige Handlungen

1. in das befriedete Besitztum eines anderen widerrechtlich eingedrungen zu sein,
2. tateinheitlich

a) versucht zu haben, eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegzunehmen, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen und zur Ausführung der Tat in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung einzubrechen und einzusteigen,

b) versucht zu haben, rechtswidrig eine fremde Sache zu beschädigen,

3. durch dieselbe Handlung

a) einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthandlung tätlich angegriffen zu haben,

b) einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung durch Drohung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben,

c) versucht zu haben, eine andere Person körperlich zu misshandeln und an der Gesundheit zu schädigen.

1. und 2.

Am Tattag fasste der Angeschuldigte den Entschluss, aus dem Haus des Heinz Zenker, Lindenallee 14 in Kiel ein wertvolles Kapitänsbild mit dem Titel „In stürmischer See“ entwenden, um es ohne Berechtigung für sich zu behalten. Dabei nahm der Angeschuldigte fälschlich an, der Heinz Zenker sei noch am Leben, obwohl dieser am 5.10.2020 verstorben war, nachdem er einige Wochen zuvor in ein Pflegeheim gezogen war. Der Angeschuldigte lehnte eine vor Ort aufgefundene Leiter an das Haus, um im ersten Stock durch ein Fenster, das er einzuschlagen gedachte, ins Haus zu gelangen. Dazu brachte der Angeschuldigte eine Decke am Fensterbereich an, die zum einen als Sichtschutz dienen und zum anderen Aufbruchgeräusche dämpfen sollte. Der Zeuge Ernst wurde auf das Geschehen aufmerksam und rief zum Angeschuldigten, was er dort mache. Der Angeschuldigte erkannte nun, dass er die Entwendung des Bildes nicht mehr erfolgreich würde zu Ende führen können, und lief davon

3. Als der Angeschuldigte von den Zeugen POK Paulmann und POK Hüter festgenommen werden sollte, schlug dieser mit seiner rechten Faust in die Richtung des Gesichtes des Zeugen Paulmann, um sich der Festnahme zu entziehen. Dieser konnte dem Schlag ausweichen.

Anzuwendende Strafvorschriften: §§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 123 Abs. 1, 223 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, 303 Abs. 1, 303 c, 22, 23, 52, 53 StGB

Die für die Strafverfolgung erforderlichen Strafanträge sind gestellt worden (Bl. 2, 8 d. A.).

Beweismittel

I. Angaben des Angeschuldigten (Bl. 3 d. A.)

II. Zeugen

1. POK Paulmann, zu laden über das 1. Polizeirevier Kiel

2. POK Hüter, zu laden ebenda

3. Friedrich Ernst (Bl. 5 d. A.)

[Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen erlassen]

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen.

(Unterschrift)

Staatsanwältin Wiedau
